

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Betonwerk Steinbach GmbH & Co. KG · Penig OT Niedersteinbach

I. Allgemeines

- Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u. ä., sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abändert oder ausgeschlossen werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibend; Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung zustande.
- Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Kunde auch für den daraus entstandenen Schaden.

II. Abtretung

Die Ansprüche des Käufers aus diesem Vertrag können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

III. Garantie, Zusicherung

Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind reine Beschaffenheitsangaben, soweit wir für diese Angaben nicht ausdrücklich eine Garantie übernommen haben. Dies gilt auch für die Bezugnahme u.a. auf DIN-Normen. Diese beinhalten grundsätzlich nur eine nähere Warenbezeichnung und keine Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, wir haben ausdrücklich eine solche Garantie übernommen.

IV. Preise

- Die Preise verstehen sich rein netto verladen ab Werk. Hierbei anfallende Nebenkosten wie z. B. Kanal- und Ladestraßengebühren, Liege-, Roll- und Standgelder oder dergleichen, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer, gehen zu Lasten des Käufers.
- Sind seit Vertragsschluss mindestens vier Monate vergangen und ändern sich danach Löhne, Materialpreise, Beförderungsentgelt oder Preise der Vorlieferanten, so sind wir zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt.
- Gegenüber Vollkaufleuten sind wir berechtigt, den Preis angemessen zu ändern, falls sich unsere Einstandspreise aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erhöhen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Vertragsschluss Frachten erhöhen oder Abgaben eingeführt oder erhöht werden, auch wenn frachtfrei und / oder verzollte Lieferung vereinbart worden ist.
- Preise frei Baustelle verstehen sich ohne Abladen und schließen eine Warte- und Endladezeit von maximal einer halben Stunde pro 10 Tonnen ein. Das Abladen hat durch den Kunden zu erfolgen. Die Baustelle muß mit voll ausgelasteten 40 t-Lastzug auf befestigter Fahrbahn und ohne Umwege erreichbar sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

V. Lieferung

- Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers; mit dem Verlassen unseres Werkes bzw. des Lieferwerkes geht die Gefahr auf den Besteller über.
- Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Mehrkosten hat der Käufer nicht zu tragen, es sei denn, dass er ihr Entstehen zu vertreten hat. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- Die Liefertermine und die Lieferfristen sind gesonderten schriftlichen Vereinbarungen vorbehalten, sie setzen voraus, dass Inhalt und Umfang des Auftrages vollständig geklärt sind. Höhere Gewalt und sonstige unverschuldete Umstände (z. B. Streik, Aussperrung oder auch mangelnde Lieferbereitschaft unserer Vorlieferanten) verlängern die Lieferzeit angemessen. Entfallen die Leistungshindernisse nicht innerhalb angemessener Zeit, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, ist ausgeschlossen.
- Geräten wir mit unserer Lieferung in Verzug, muß uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, falls die Ware nicht bis zum Ablauf der Frist versandbereit gemeldet worden ist. In diesem Falle ist der Käufer auch zur Abnahme von Teilmengen verpflichtet, soweit diese noch innerhalb der Nachfrist geliefert werden können.
- Falls der Besteller berechtigt ist, Schadensersatz wegen Leistungsverzuges oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung zu verlangen, beschränkt sich unsere Haftung auf denjenigen Schaden, der für uns voraussehbar war oder den wir unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände hätten voraussehen können.

VI. Zahlung

- Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt rein netto. Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für den Skontoabzug ist der Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Gutschriften, Fracht und Mehrwertsteuer maßgeblich. Voraussetzung für die Gewährung des Skontos ist, dass alle früheren Rechnungen mit Nebenkosten beglichen sind. Voraus- und Deckungszahlungen sind nicht skontierfähig.
- Gutschriften über Wechsel und Scheck erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Ausgenommen von diesem Aufrechnungsverbot sind Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis. Soweit der Käufer befugt ist, einen Sicherungseinbehalt oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, sind wir berechtigt, den einbehaltenden Betrag durch eine Bürgschaft abzulösen.
- Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bzw. nach Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Hält der Besteller unsere Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird von uns nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, werden unsere sämtlichen Forderungen, auch die gestundeten, sofort fällig. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen vor gegen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen. Geleistete Vorauszahlungen können wir mit Forderungen verrechnen, bei denen sich der Besteller in Verzug befindet. Außerdem können wir unsere Rechte aus Ziffer IX. (Eigentumsvorbehalt) geltend machen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb, die sonstigen Lagerstellen, die Baustelle usw. zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.

- Soweit uns ein Schadensersatz zusteht, sind wir berechtigt, 20 v. H. des Wertes des nicht erfüllten Auftrages geltend zu machen. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, wird davon nicht berührt.

VII. Abnahmeverpflichtung

Der Besteller hat die versandbereit gemeldeten Waren abzunehmen. Nimmt der Käufer die Ware nicht oder einen Teil derselben nicht spätestens zwei Wochen nach Mitteilung über die Bereitstellung ab, hat er die versandbereit gemeldete Ware sofort zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über.

VIII. Mängelhaftung

- Kaufleute haben erkennbare Mängel unverzüglich, Nichtkaufleute alle offensichtlichen Mängel, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Unterbleibt die Anzeige, kann der Abnehmer keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit das Gesetz nicht längere Fristen vorschreibt.
- Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn uns der Besteller keine Gelegenheit gibt, uns vom Mangel zu überzeugen, insbesondere dann, wenn er unserem Verlangen, die beanstandete Ware in Augenschein zu nehmen oder Proben davon zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt.
- Bei begründeter Mängelrüge kann der Käufer nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Ist die Beseitigung des Mangels nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und mangelfreie Waren nachzuliefern. Bei erfolgloser Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Soweit wir den Mangel zu vertreten haben, kann der Käufer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- Bruch und Schwund können in den handelsüblichen Grenzen nicht beanstandet werden.
- Unterschiedliche Oberfläche und Farbe von Betonwaren sowie gelegentliches Auftreten von Ausblühungen sind trotz sorgfältiger Verarbeitung technisch nicht vermeidbar und berechtigen deshalb nicht zur Mängelrüge.
- Beanstandete Baustoffe dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verarbeitet werden.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, insbesondere einer Saldoforderung, die uns aus den Geschäftsverbindungen mit dem Besteller zustehen und bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Schecks und Wechsel, auch wenn der Kaufpreis für eine besondere Forderung bezahlt ist.
- Der Besteller darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er nicht im Verzug ist.
- Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i. S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware (i. S. von Ziffer 1).
- Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
- Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware (i. S. der Ziffer 1).
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in sein Grundstück oder das eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die ihm gegen den Dritten zustehende Forderung (Kaufpreis-, Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) an uns ab. Zu anderen Verfügungen über die Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, uns über sämtliche Abtretungsbeschränkungen unverzüglich zu informieren.
- Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware weiter und nimmt die daraus entstehende Forderung in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses der Schlussaldo.
- Von einer Pfändung, einer Globalzession oder einer Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- Der Besteller ist berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Von diesem Widerrufsrecht werden wir nur in den unter Ziffer VI., 5 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen, ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten, sofern wir nicht selber gegenüber seinen Abnehmern die Abtretung aufdecken. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Weiden. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.

XI. Sonstiges

- Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- Kundendaten speichern wir gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- Ist bei Versandumsätzen in ein Land der europäischen Gemeinschaft der Leistungsempfänger unser steuerlicher Vertreter, so haftet er uns gegenüber für die ordnungsgemäße Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer.

Penig, den 04.03.2020